

# Geplanter Verkauf des Gebäudekomplex Bahnhofstraße 19

## Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten

**Entwurf, Stand 18.12.2014**

Im Auftrag von

EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Pfizerstrasse 1  
76139 Karlsruhe



Dr. Jürgen Deuschle  
Obere Neue Str. 18, 73257 Köngen  
Tel. 07024/9673060, Fax 07024/9673089  
[www.tloe-deuschle.de](http://www.tloe-deuschle.de)

Köngen, Dezember 2014

**Vorhaben** Geplanter Verkauf des Gebäudekomplex Bahnhofstraße 19

**Projekt** Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten

**Auftraggeber** EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Herr L. Reinke  
Pfizerstrasse 1  
76139 Karlsruhe

**Auftragnehmer** Dr. Jürgen Deuschle  
Obere Neue Str. 18, 73257 Köngen  
Tel. 07024/9673060, Fax 07024/9673089  
www.tloe-deuschle.de



**Projektleitung** Dr. Jürgen Deuschle

**Bearbeiter** Dipl. Biologin Inka Harms  
Dipl. Biologin Carola Hörmann

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass.....	4
1.2	Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 01.03.2010).....	4
2	Vorhabensbeschreibung.....	5
3	Vorhabensbereich und Vorgehensweise.....	6
4	Methodisches Vorgehen.....	7
4.1	Fledermäuse.....	7
4.2	Gebäudebrütende Vogelarten.....	8
5	Potenzielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung.....	9
5.1	Fledermäuse.....	9
5.1.1	Habitatpotenziale und potenzieller Bestand.....	9
5.1.2	Konflikte und Wirkungsprognose.....	10
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	11
5.2.1	Habitatpotenziale und Bestand.....	11
5.2.2	Konflikte und Wirkungsprognose.....	12
6	Zusammenfassung.....	14
7	Zitierte und weiterführende Literatur.....	15
8	Anhang.....	16
8.1	Habitatansprüche von relevanten Arten mit Habitatpotenzialen im Vorhabensbereich.....	16
9	Bilddokumentation und Übersichtskarte.....	18

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Die EnBW plant den Verkauf des Gebäudekomplex Bahnhofstraße 19 in Biberach an der Riß. Die Stadtverwaltung Biberach wies im Rahmen der zu erteilenden Abrißgenehmigung auf eine mögliche Präsenz von Fledermäusen hin. Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 25.03.2014 wurden die vorhandenen Habitatpotenziale von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht. Dabei wurden Potentiale für gebäudebewohnende Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten festgestellt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Erhebungen dargestellt sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, gegeben.

## 1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 01.03.2010)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

An dieser Stelle muss auf die diesbezüglich zwangsläufig nach wie vor herrschende Rechtsunsicherheit bei der Interpretation der im Gesetzestext enthaltenen Formulierungen hingewiesen werden, insbesondere bezüglich der Begriffe „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ und „Lokalpopulation“.

## 2 Vorhabensbeschreibung

Gegenstand der Untersuchung ist der ehemalige Bürokomplex der EnBW in der Bahnhofstraße 19, Biberach an der Riß (Lkr. Biberach) auf Flst.-Nr. 1316/8. Dieser soll verkauft und anschließend rückgebaut werden. Die durch den Abbruch entstehenden möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte und die durchzuführenden Maßnahmen sollen dem zukünftigen Eigentümer mitgeteilt werden.

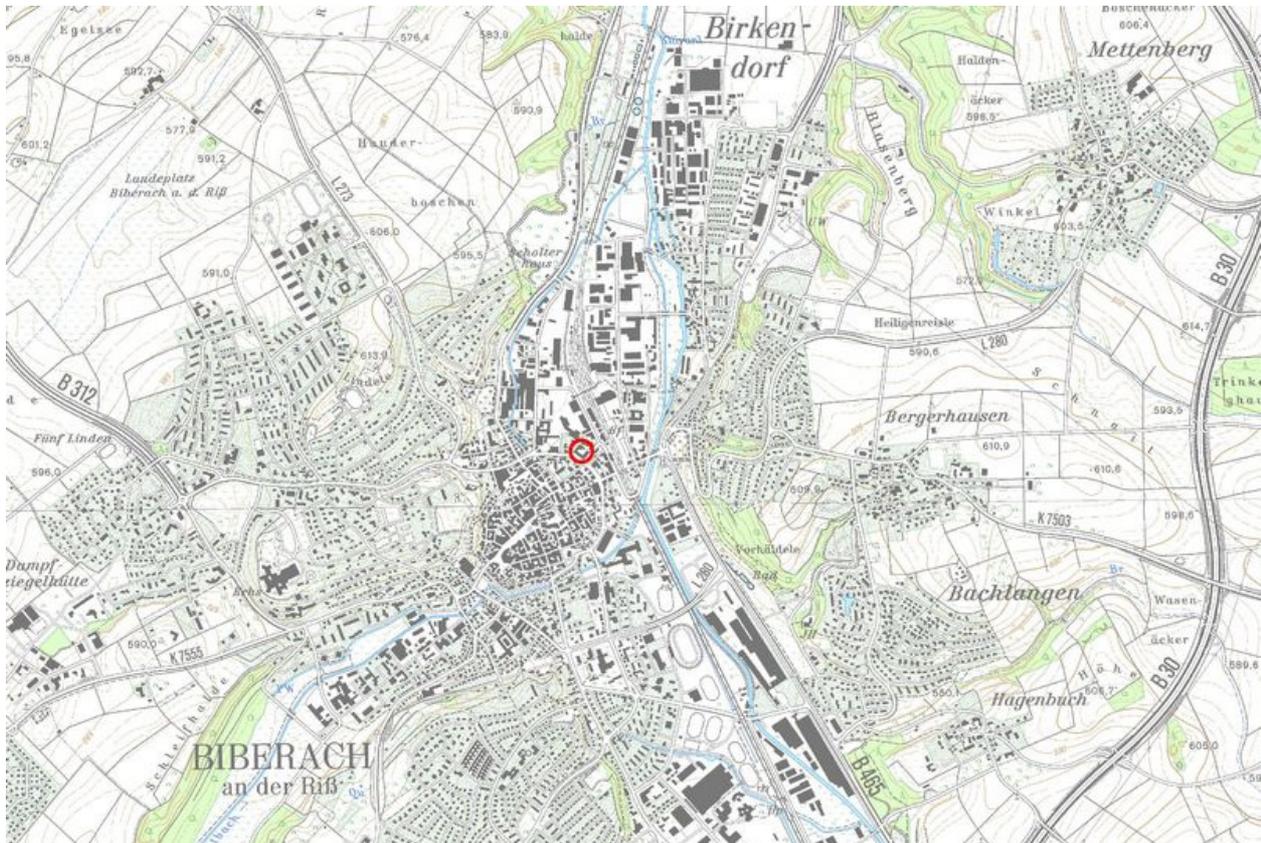


Abb. 1: Lage des zum Abbruch vorgesehenen Gebäudekomplexes 19 in Biberach (rot markiert).

### 3 Vorhabensbereich und Vorgehensweise

Nach Vorgabe des Auftraggebers wurden anhand einer Übersichtsbegehung die Habitatpotenziale für europarechtlich und national streng geschützte Arten erfasst. Die Begehung erfolgte am 25.03.2014. Dabei wurden vor allem Wirkprozesse betrachtet, die sich aus dem Verlust bzw. der Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben.

Der abzubrechende Gebäudekomplex befindet sich in der Bahnhofstraße 19 im Siedlungsbereich von Biberach an der Riß. Nordöstlich verlaufen die Bahngleise, während im unmittelbaren Umfeld Wohn- bzw. Geschäftsgebäude an den Vorhabensbereich angrenzen. Eine Ausnahme hiervon bildet der nordwestlich gelegene kleinräumige Park, der dem Hauptgebäude der EnBW angehört. Im weiteren Umfeld fließen die Gewässer Riß und Rotbach östlich am Gebäudekomplex vorbei.

Das Gebäude ist je nach Flügel in vier bis fünf Stockwerke zzgl. des Dachstuhls untergliedert und wird aktuell nicht mehr genutzt. Das Mauerwerk und das Dach sind jedoch noch intakt und zeigen keinen offensichtlichen Verfall an. Die ehemaligen Büroräume sind zugänglich und die Türen und Fenster unzerbrochen. Der Dachbereich ist ebenfalls begehbar und weist keine größeren Zugänge von außen auf. Es bestehen lediglich vereinzelt schmale Schlitze im Traufbereich. Der asphaltierte Innenhof weist nur vereinzelte, durch die Nutzungsaufgabe bedingte, Jungtriebe verschiedener Pionierpflanzen auf.

Artenschutzrechtlich relevant sind mögliche Vorkommen von Fledermäusen (gebäudebewohnende Arten) und gebäudebrütenden Vogelarten.

Es ist insbesondere zu klären, ob von diesen Arten Individuen getötet werden oder Nist-, Wohn- oder Zufluchtstätten bzw. für das lokale Überleben der Population notwendige Bestandteile von Nahrungshabitaten betroffen sind.

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Voreinschätzung über vorhandene Konflikte und eine Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Die Konfliktanalyse bezieht sich auf die Vorhabensbeschreibung des Auftraggebers. Sollten sich Änderungen beim Vorgang ergeben, ist die artenschutzrechtliche Konfliktsituation ggf. neu zu beurteilen.

## 4 Methodisches Vorgehen

### 4.1 Fledermäuse

**Quartiererhebung/ -kontrollen:** Um eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse verifizieren zu können wurde zwischen Mai und Juli 2014 insgesamt drei abendliche Ausflugkontrollen durchgeführt. Die Aufnahme der Lautäußerungen erfolgte über den Einsatz von Fledermausdetektoren (PETERSSON D1000x) mit anschließender Analyse der Rufe (10-fach gedehnt) mittels Pettersson-BatSound-Software. Während der einzelnen Ausflugkontrollen wurden sämtliche Fledermausbeobachtungen bzw. Lautaufnahmen mit zugehöriger Ortsangabe in Tageskarten eingetragen und digital gespeichert. Als Kartengrundlage dienten verkleinerte Kopien der Topographischen Karte bzw. von Orthophotos.

Zur Wochenstubezeit im Juli 2014 wurde das gesamte Gebäude inkl. Dachstuhl auf potentielle Quartiere hin untersucht und zwei stationäre Lautaufnahmegeräte (Batcorder 2.0 und 3.0 der Firma ECOOBS, Standdauer ca. 3 Wochen) im Dachbereich ausgebracht. Als Hilfsmittel dienten bei der Kontrolle Taschenlampen und ein Endoskop zum Einsehen enger Spalten.

Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass einige Fledermausarten Quartiere auch temporär oder diskontinuierlich besiedeln oder sie häufig wechseln können. Zudem können z.B. an/in Gebäuden kleinste Spalten und Nischen, die trotz sorgfältigen Kontrollen nicht zu erkennen sind, Quartiermöglichkeiten bieten. Der Aussagekraft einer Quartierkontrolle sind damit methodisch Grenzen gesetzt. Sie sind jedoch die einzige adäquate Möglichkeit, Aussagen über die Betroffenheit potentieller Reproduktionsquartiere zu machen.

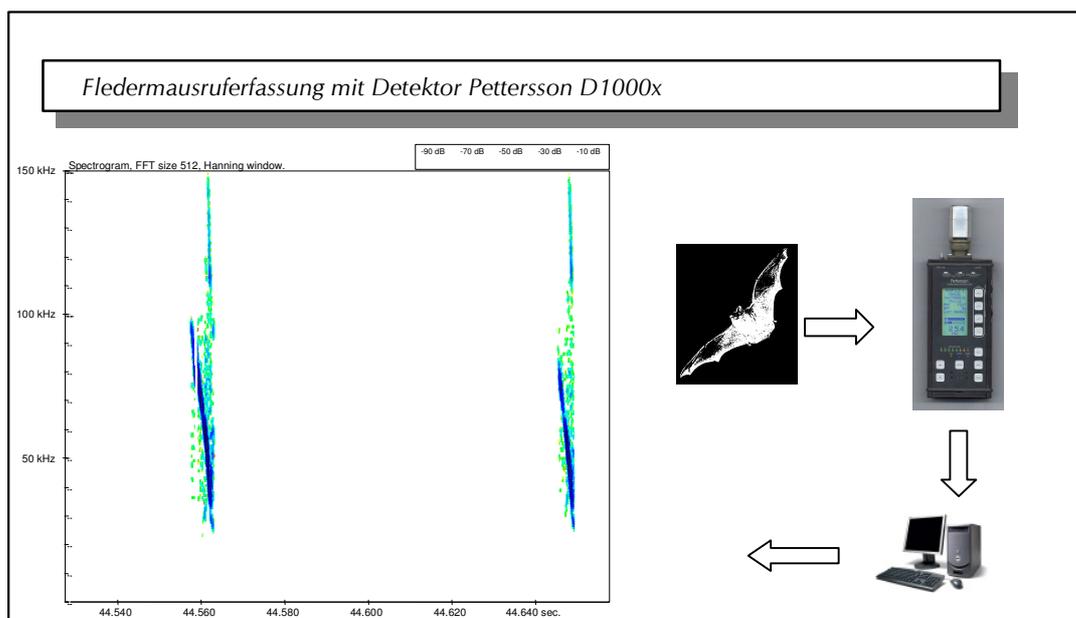


Abb. 2: Erfassung von Fledermausrufen mit Detektor und EDV-gestützter anschließender Rufanalyse.

## 4.2 Gebäudebrütende Vogelarten

Das Gebäude wurde auf ein Vorkommen von Nestern gebäudebrütender Vogelarten hin untersucht. Besondere Berücksichtigung fanden bei der Erfassung alle Beobachtungen, die auf Neststandorte schließen ließen. Dazu gehörten Balz- und Anflüge an Gebäude, sowie rufende bzw. bettelnde Jungtiere die während der Erhebungen registriert wurden.

Die Erfassung des Mauerseglers (*Apus apus*) fand in den Abendstunden vor den Ausflugkontrollen der Fledermäuse statt und erfolgte durch eine Anflugkontrolle entsprechend den Vorgaben zur Durchführung von SÜDBECK et al. (2005).

## 5 Potenzielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Habitatpotenziale und potenzieller Bestand

Das Gebäude und der Innenhof besitzen aufgrund ihrer Größe eine nur eine sehr geringe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Aus dem Abbruch hervorgehende artenschutzrechtliche Konflikte beziehen sich für die Fledermäuse daher v.a. auf den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermäuse, wie dauerhaft genutzte Wochenstuben oder Winterquartiere bzw. diskontinuierlich genutzte Zwischenquartiere.

Alle heimischen Fledermausarten sind auf den Anhängen IV der FFH-RL verzeichnet und damit im Sinne des § 7 BNatSchG streng geschützt.

Während der Ausflugkontrollen wurden im Mai, Juni und Juli 2014 jeweils eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) am Gebäude ausfliegend beobachtet. Diese flog im Bereich des südlichen Eingangs vermutlich aus dem Dachbereich hervor und bejagte anschließend kurzzeitig den Innenhof bevor sie in weitere Jagdgebiete abflog. Anhand der Kontinuität ist anzunehmen, dass es sich bei den Tieren jeweils um das gleiche Männchen handelte, das im Gebäude sein Quartier hatte, zumal es während der gesamten Wochenstubenzeit vor Ort präsent war. Dies war die einzige Fledermaus(art) die während der Untersuchung registriert wurde. Außerhalb der Wochenstubenzeit können aber auch Arten das Gebäude als Zwischenquartier nutzen, z.B. Langohren (*Plecotus auritus/austriacus*), Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/mystacinus*) oder die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*).

Bei der Gebäudekontrolle am 11.07.2014 wurden die Fassade sowie der gesamte Dachstuhl auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin untersucht. Dabei wurde auf drei Fensterbänken, die in Richtung Innenhof zeigen (Bild 1 und 2) einzelne Kotballen gefunden. Zwei Fensterbänke liegen im Bereich des südlichen Aufgangs, an dem die ausfliegende Zwergfledermaus beobachtet wurde. Da an den betroffenen Fenstern keine Rolllädenkästen oder sonstige Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, stammen die Kotballen vermutlich von Tieren, die im Traufbereich übertagen. Es ist anzunehmen, dass hier der Dachbereich regelmäßig als Männchen-, oder früher/später im Jahr auch als Zwischenquartier genutzt wird. Ähnliches gilt für das dritte Fenster im Bereich des nördlichen Eingangs. Auch hier wurde nur ein vereinzelter Kotballen gefunden. Hier existieren ebenfalls keine Rolllädenkästen oder Versteckmöglichkeiten, so dass der Kot vermutlich vom Traufbereich auf das Fensterbrett fiel. Ob dieser Bereich aktuell genutzt wird, oder ob die Kotspur von einer älteren Belegung stammt, kann nicht eindeutig bestimmt werden. Größere Kotmengen oder Schleifspuren, die auf die Präsenz von Wochenstuben hinweisen, wurden nicht registriert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Gebäude künftig auch als Wochenstubenquartier genutzt wird. Eine Nutzung des Dachstuhls als Winterquartier ist eher unwahrscheinlich. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann dies jedoch nicht voll-

ständig ausgeschlossen werden. Die Batcorder im Dachbereich registrierten keine Lautaufnahmen von Fledermäusen.

### 5.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

**Konflikt** Bei den Erhebungen wurde das Quartier einer Zwergfledermaus im Bereich des südlichen Eingangs festgestellt. Dieses liegt vermutlich im Traufbereich des Daches. Kotpuren weisen ebenfalls auf eine Nutzung des Traufbereichs am nördlichen Eingang als Quartier hin.

**Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen** Um Individuenverluste von Fledermäusen zu vermeiden, sollte die Holzverkleidung der Traufe im großräumigen Bereich der festgestellten Quartiere, unmittelbar vor dem Rückbau des Wohngebäudes entfernt und hinsichtlich der Präsenz von Fledermäusen hin untersucht werden. Ist dies nicht möglich, muss während der Abbrucharbeiten in den Wintermonaten (s.u.) eine ökologische Baubegleitung erfolgen, bei der die Arbeiten innerhalb der sensiblen Bereiche überwacht und notfalls gestoppt werden, falls Tiere vorhanden sind. Die Kontrollen sind von einem erfahrenen Artkenner durchzuführen. Werden dabei keine Fledermäuse festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Sind Tiere vorhanden, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde fachgerecht zu bergen und an geeigneter Stelle im Umfeld bei geeigneter Witterung und Tageszeit wieder freizulassen. Zu beachten ist, dass sich der Abruch dadurch ggf. verzögern kann.

Der günstigste Zeitpunkt für den Rückbau ist hinsichtlich der Fledermäuse der Zeitraum von September bis Oktober und Mitte März bis Ende April. Zu diesen Zeitpunkten ist die Reproduktion abgeschlossen bzw. hat noch nicht begonnen und die Tiere sind nicht in ihrem Winterquartier. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse im Gebäude aufhalten, können sie entsprechend ausweichen und sich selbständig neue Quartiere suchen. Geeignet ist auch der Zeitraum von November bis Mitte März. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich unter Umständen winterschlafende Tiere im Gebäude befinden und weitere Maßnahmen notwendig werden (s.o.). Während der Wochenstubenzeit (Mitte Mai bis Ende August) darf das Gebäude nicht rückgebaut werden.

**Empfohlene Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen** Im Umfeld des Vorhabens bzw. im Aktionsraum der betroffenen Lokalpopulation ist vor dem Abbruch des Gebäudes die Ausbringung von künstlichen Quartieren notwendig. In erster Näherung sollten dabei etwa zehn Fledermauskästen das Quartierpotential des Gebäudes abbilden. Diese sind dauer-

haft zu erhalten und regelmäßig hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Anstatt der üblichen Fassadenquartiere wird empfohlen alternative Holzquartiere zu verwenden. Diese sollten verschiedene Spaltenbreiten aufweisen, um ein möglichst breites Spektrum an Hangplätzen zu bieten. Entsprechende Vorlagen existieren in verschiedenen Leitfäden der Behörden und Verbände.

#### Prognose

Werden die dargestellte Vorgehensweise sowie die empfohlenen Maßnahmen berücksichtigt, so ist hinreichend sichergestellt, dass keine Fledermäuse getötet oder erheblich gestört werden.

#### Fazit

⇒ **Nach bisheriger Kenntnis steht der Überwindung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG bei einer Berücksichtigung der dargestellten Vorgehensweise und Maßnahmen für die Gruppe der Fledermäuse nichts entgegen.**

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 5.2.1 Habitatpotenziale und Bestand

Für alle im Vorhabensbereich vorhandenen heimischen Vogelarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

Da vorhabensbedingt keine Gehölze gerodet werden sollen, sind potenziell nur Gebäudebrüter betroffen. Potenziale finden sich für die ungefährdeten und weit verbreiteten Arten Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Amsel (*Turdus merula*), sowie für die landesweit rückläufigen Arten Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*).

Während der Erhebungen wurden keine aktuell belegten Nester von gebäudebrütenden Vogelarten registriert. Bei der Gebäudekontrolle im Juli wurde hingegen ein ehemaliges Nest der Amsel festgestellt. Dieses liegt zwischen der Fassade und der Dachrinne im Bereich des südlichen Eingangs (Bild 3). Weiterhin wurden in zwei Fensterstürzen Höhlungen festgestellt. Der auf der Fensterbank liegende Kot, lässt auf eine regelmäßige Nutzung durch den Haussperling schließen. Da kein Nistmaterial vorhanden war, kann davon ausgegangen werden, dass die Höhlungen aktuell lediglich als Ansitzwarte genutzt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass künftig Haussperlinge in den Höhlungen brüten. Die betroffenen Fensterstöcke befinden sich im Nordflügel an der östlichen Stirnseite, mit Blick zum Durchgang in den Innenhof (Bild 4). Im Nachbargebäude (Bahnhofstr. Nr. 29), das nur wenige Meter entfernt liegt, wurde ein Brutvorkommen des Haussperlings registriert.

Vom Mauersegler wurde am 27.05.2014 jeweils ein Anflug an der nordwestlichen Gebäudeecke (Adolf-Pirring-Straße) und an der nordöstlichen Fassade im Traufbereich beobachtet. Am Nachbargebäude (Adolf-Pirring-Straße Nr. 6) wurde ebenfalls ein Mauersegler festgestellt, der unter der Dachrinne einflog und dort etwa 30 s verblieb. Die Anflüge fanden an beiden Gebäuden nur Ende Mai und damit zum Beginn der Brutzeit des Mauerseglers statt. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Tiere mögliche Brutplätze ausgekundschaftet haben. Während der weiteren Erhebungen wurde keine Brutaktivität mehr beobachtet. Insgesamt war die Mauersegleraktivität im Umfeld des Gebäudes jedoch hoch (Mauerseglertrupps z. T. mit mehr als 100 Tieren). Das Grundstück wurde dabei z.T. überflogen und zur Nahrungssuche genutzt.

Mehlschwalben wurden im Vorhabensbereich nicht beobachtet. Auch am Gebäudekomplex wurden keine aktuellen oder aufgegebenen Nester der Art festgestellt. Der landesweit rückläufige Girlitz (*Serinus serinus*) wurde im Parkbereich des neuen EnBW Gebäudekomplexes registriert. In der näheren Umgebung wurden die ungefährdeten Arten Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), und Rabenkrähe (*Corvus corone*) beobachtet.

## 5.2.2 Konflikte und Wirkungsprognose

<b>Konflikt</b>	An dem abzubrechenden Gebäude wurde ein ehemaliges Nest der Amsel sowie Ansitze bzw. mögliche Bruthöhlen des Haussperlings festgestellt. Ohne Gegenmaßnahmen können während dem Rückbau des Gebäudes baubedingte Individuenverluste (Jungvögel, Gelege) auftreten oder Nester zerstört werden.
<b>Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen</b>	Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten darf der Abbruch des Gebäudes nur außerhalb der Brutzeit des Haussperlings (April bis August) erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss direkt vor Beginn der Rückbaumaßnahmen eine Kontrolle auf besetzte Nester von Gebäudebrütern erfolgen. Ein Eingriff darf nur erfolgen, wenn keine belegten Nester vorhanden sind.
<b>Empfohlene Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen</b>	Im Umfeld des Gebäudes befinden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten für den Haussperling. Die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten und gesichert. Gleichwohl wird empfohlen, die zwei überplanten Ansitze bzw. möglichen künftigen Bruthöhlen des Haussperlings zu kompensieren. Es ist die Anbringung von insgesamt sechs Nistkästen (Einflugloch 3,6 mm Durchmesser) oder von zwei Sperlingskoloniekästen vor dem Beginn des Vorhabens erforderlich. Diese sind im Umfeld anzubringen, dauerhaft zu erhalten und regelmäßig hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

- Prognose**                      Werden die dargestellte Vorgehensweise sowie die empfohlenen Maßnahmen berücksichtigt, so ist hinreichend sichergestellt, dass keine Vogelarten getötet oder erheblich gestört werden.
- Fazit**                            ⇒ **Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 kann bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen für die Artengruppe der Vögel hinreichend ausgeschlossen werden.**

## 6 Zusammenfassung

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Stellungnahme für den Abbruch des Gebäudekomplexes 19 in Biberach an der Riss (Lkr. Biberach) wurde eine Bestandserfassung und Ermittlung von Habitatpotenzialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt. Zu prüfen war, ob artenschutzrechtliche Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 (1) bis (4) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können.

Habitatpotenziale bzw. Vorkommen wurden dabei für Fledermäuse und Vögel ermittelt.

Die Erfassungen fanden sowohl zur Brutzeit potenziell vorkommender gebäudebrütender Vogelarten sowie zur Wochenstubenzeit gebäudebewohnender Fledermäuse statt. Während der abendlichen Schwärmkontrollen wurde ein Quartier der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Männchenquartier) im südlichen Traufbereich des Gebäudes festgestellt. Die Gebäudekontrolle erbrachte Nachweise eines weiteren Quartiers im nördlichen Traufbereich. Hinweise auf die Präsenz einer Wochenstube liegen nicht vor. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Dachbereich künftig ein solches neu etabliert.

Bei der Gebäudekontrolle wurde ein ehemaliges Nest der ungefährdeten Amsel (*Turdus merula*) registriert. Weiterhin liegen zwei Höhlen in den Fensterstürzen, die vom landesweit rückläufigen Haussperling (*Passer domesticus*) aktuell als Ansitz genutzt werden. Brutnachweise liegen nicht vor. Eine künftige Verwendung als Bruthöhle ist jedoch möglich. Brutvorkommen des landesweit rückläufigen Mauersegler (*Apus apus*) wurden nicht registriert.

Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sehen eine zeitliche Beschränkung des Rückbaus des Gebäudes vor. Die Abbrucharbeiten dürfen nur außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen erfolgen (Kap. 5.1.2.). Vor dem Abbruch in den Wintermonaten ist das Gebäude auf die Absenz von Fledermäusen hin zu untersuchen (Kap. 5.1.2). Ebenfalls sollte das Gebäude außerhalb der Brutzeit gebäudebrütender Vogelarten durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss das Gebäude vor dem Beginn der Bauarbeiten ebenso nach Vogelnestern hin abgesucht werden (Kap. 5.2.2).

Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert und Individuenverluste streng geschützter Arten hinreichend ausgeschlossen. Die Umsetzung von Maßnahmen ist im weiteren Verfahren ggf. zu präzisieren.

Werden die Maßnahmen berücksichtigt, wirken sich verbleibende Beeinträchtigungen bei den europarechtlich geschützten Arten nicht negativ auf den Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen aus. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbote) werden nach bisheriger Kenntnis somit nicht verletzt.

Wir empfehlen, diese Ausführungen möglichst frühzeitig der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

## 7 Zitierte und weiterführende Literatur

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. et al. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖTTINGER, H. & W. GRAF (2003): Zur Anlockwirkung öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen auf nachtaktive Insekten Hinweise für Freilandversuche im Wiener Stadtgebiet zur Minimierung negativer Auswirkungen. Studie im Auftrag der MA 22 (Umweltschutz) Stadt Wien: 37 S.
- MESCHEDE, A. & B. H. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag: 410 S.
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM) (2009): Stellungnahme zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. E-mail-Mittlg. Stuttgart: 5 S.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. akt. u. erw. Aufl., Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben: 220 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

## 8 Anhang

### 8.1 Habitatsprüche von relevanten Arten mit Habitatpotenzialen im Vorhabensbereich

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus Literaturdaten zu Vorkommen, Verbreitung und Habitatsprüchen zusammengestellt (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, SKIBA 2009, MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, MLR 2009, SIMON et al. 2004, HÖLZINGER et al. 1987, 1997, 1999 u. 2005, HÖLZINGER & BOSCHERT 2001, HÖLZINGER & MAHLER 2001).

- Fledermäuse**
- Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus/brandii*): Reproduktion/Wochenstuben überwiegend in Ritzen u. Spalten v.a. außen an Gebäuden, z.B. Fensterläden, Rollladenkästen, Holzverschalungen, seltener Dachböden, oft am Ortsrand im Übergang zu Wald, sehr selten in Rindenspalten von Bäumen. Über Sommer-/Zwischenquartiere wenig bekannt, wahrscheinlich vergleichbar mit Wochenstubenquartieren, gelegentlich Mischkolonien mit anderen Arten. Überwinterung in Felshöhlen, Stollen, tiefe Keller u. ähnl. Jagdhabitats sind lichte Wälder, Hecken, auch Hofflächen, Gewässer etc., gerne entlang von linearen Randstrukturen. Landesweit verbreitet mit Schwerpunkten im Nordschwarzwald und im Mittleren und Vorderen Odenwald, Winterquartiere v.a. auf der Schwäbischen Alb und im Nordschwarzwald.
- Große Bartfledermaus:** Bevorzugt als Wochenstube im Gegensatz zur Kleinen Bartfledermaus Dachböden oder Zwischendachbereiche, aber auch hinter Fassaden und Fensterläden, oft in Waldnähe. Sommer-/Zwischenquartiere in Baumhöhlen, unter Dächern sowie Kunsthöhlen, gelegentlich Mischkolonien mit anderen Arten. Überwinterung in Höhlen, Stollen, meist einzeln frei an Wand und Decke hängend. Jagd bevorzugt in Wäldern und Gewässerbiotopen (oft Moore, Riedwiesen, Bruchwälder), seltener auf Wiesen und in Ortschaften. Vorkommen landesweit zerstreut, größter Bestand im oberschwäbischen Hügelland, Vorkommen oft an Nähe zu Mooren gebunden.
- Braunes/Graues Langohr** (*Plecotus austriacus/auritus*): Reproduktion/ Wochenstuben vor allem in Gebäuden und in (Vogel-) Nistkästen, nur äußerst selten Baumhöhlen, *P. austriacus* ausschließlich an Gebäude gebunden, beide Arten sind oft vergesellschaftet. Sommer-/Zwischenquartiere vor allem in Gebäuden, nur *P. auritus* auch in Nistkästen und selten Baumhöhlen. Überwinterung in unterirdischen Hohlräumen, Keller, Stollen, Höhlen, sehr selten in Baumhöhlen, *P. austriacus* auch in Gebäuden nicht in Baumhöhlen und seltener in Stollen u. Höhlen. Euryöke Waldarten. Jagd vor allem in reich strukturierten, stufig aufgebauten Wäldern, daneben auch in Obstwiesen, Hecken und Gebüsch. Im Sommer landesweit verbreitet, etwas lückiger auf der Schwäbischen Alb, Winterquartiere dagegen v.a. auf der Schwäbischen Alb, im nördlichen Schwarzwald und im oberen Kocher-Jagst-Gebiet.
- Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*): Wahl von Wochenstuben variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden od. Rollladenkästen. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen. Präferiert als Sommer-/Zwischenquartiere Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen, sehr variabel. Überwinterung in Felsspalten, Höhlen, Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften. Mit Abstand häufigste Art im Land, nutzt ein breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertes Offenland, seltener auf offenem Agrarland. Landesweit verbreitet, bevorzugt in Flusstälern, in geringerer Dichte auf der Schwäbischen Alb und im südlichen Schwarzwald.
- Vögel**
- Amsel** (*Turdus merula*): Ehemals Waldvogel, besiedelt heute die gesamte Kulturlandschaft, inkl. städtische und ländliche Siedlungen. Freibrüter, meist auf fester Unterlage in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden. Die Amsel ernährt sich omnivor, ab Ende Juni auch regelmäßig Beeren und fleischige Früchte. Standvogel und Teilzieher.
- Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochuros*): Primärhabitats liegen Berg- und Felsregionen. Als Kulturfolger besiedelt er mittlerweile auch vom Menschen geschaffene Lebensräume. Als Nischenbrüter liegen seine Brutplätze bevorzugt an Gebäuden, in Felswänden oder Steinbrüchen. Besonders geeignete Habitats sind offene, übersichtliche Landschaften mit hohen Einzelstrukturen und geringem Gehölzanteil. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten und Spinnentiere, im Spätsommer und Herbst auch Beeren. Die Nahrungssuche erfolgt auf vegetationsarmen, kurzrasige bzw. versiegelten Flächen. Kurz- und Mittelstreckenzieher. Die Brutperiode dauert etwa von Ende März/Anfang April bis

spätestens Ende August/Anfang September. Zwei bis maximal drei Jahresbruten. Kommt landesweit flächendeckend ohne Verbreitungslücken vor. Schwerpunkte in den Ballungsräumen. Aktuell bundes- und landesweit ungefährdet.

**Hausperling** (*Passer domesticus*): Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft, maximale Siedlungsdichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie Altbau-Blockrandbebauung. Brütet in Nischen und Höhlen an Gebäuden, gelegentlich auch in Nistkästen. Breites Nahrungsspektrum aus Sämereien, Haushaltsabfällen und insbesondere zur Jungenfütterung aus Insekten und anderen Wirbellosen. Standvogel.

**Girlitz** (*Serinus serinus*): Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation, vielfach in der Nähe menschlicher Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, auch in Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks, sowie auf Friedhöfen. Freibrüter in Bäumen oder Sträuchern. Nahrung hauptsächlich aus kleinen Sämereien, im Frühjahr auch Knospen. Kurzstreckenzieher, Teilzieher.

**Mauersegler** (*Apus apus*): Die Art ist ein Kulturfolger in Städten und Dörfern und meist auf die Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafenareale beschränkt. Brutplätze meist an hohen Gebäuden. Höhlenbrüter. Nahrung besteht vor allem aus Fluginsekten. Langstreckenzieher.

## 9 Bilddokumentation und Übersichtskarte



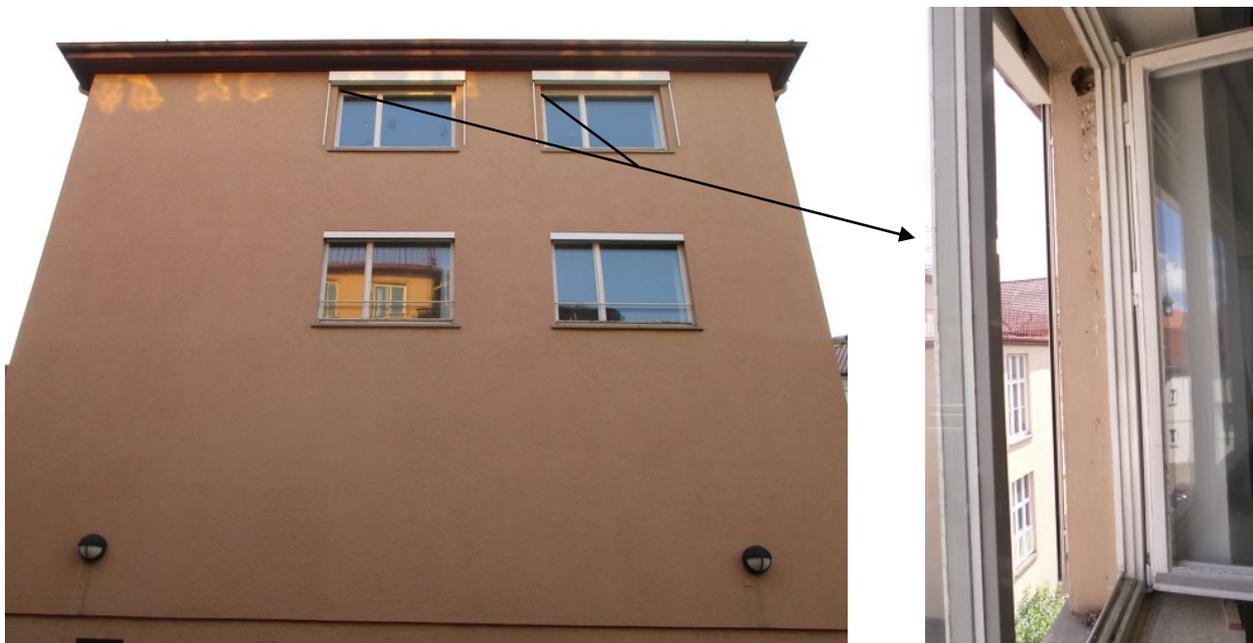
**Bild 1:** Südlicher Eingang. Bereich der ausfliegenden Zwergfledermaus. Im Trauf befindet sich das Männchenquartier. Die Kotnachweise sind mit einem roten Stern markiert.



**Bild 2:** Nördlicher Eingang. Im 4. Stockwerk wurde am 2. Fenster von links Fledermauskot (roter Stern) gefunden. In diesem Bereich befindet sich in der Traufe ebenfalls ein (Zwischen-)Quartier.



**Bild 3:** Blick Richtung Süden, oberhalb des Eingangs. Zwischen Dachrinne und Gebäudefassade wurde ein ehemaliges Amselnest festgestellt.



**Bild 4:** Blick auf den Nordflügel, Ostseite. In den Fensterstürzen sind die Ansitzwarten des Haussperlings zu erkennen.

# Abbruch Gebäudekomplex Bahnhofstraße 19, Biberach an der Riß



**Legende** (schematisierte Darstellung)

**Fledermäuse**

- Männchenquartier / Ausflug  
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Fledermausquartier

**Vögel**

- Brutnachweis Haussperling  
(*Passer domesticus*)
- Amselnest
- ✎ Anflug Mauersegler (*Apus apus*)

Abbruch Gebäudekomplex  
Bahnhofstraße 19, Biberach an der Riß  
Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes



Auftraggeber: EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Pfizerstrasse 1  
76139 Karlsruhe

Bearb.: Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle  
Obere-Neue-Str. 18, 73257 Köngen  
Tel. 07024/9673066, Fax 07024/9673089  
www.tloe-deuschle.de

Karte 1: Quartiernachweise von Fledermäusen  
und Vögeln

Datum: 18.12.2014

